kriens

Eheschliessung in der Schweiz

Liebes Brautpaar

In diesem Merkblatt finden Sie Informationen über die Eheschliessung in der Schweiz und über die Namensführung nach der Eheschliessung.

Gerne beraten wir Sie umfassend über das Vorgehen, die notwendigen Urkunden sowie die Durchführung der Trauung. Bitte kontaktieren Sie uns telefonisch oder per E-Mail.

Stadtverwaltung Kriens
Bevölkerungsdienste
Zivilstandsamt
Telefon +41 41 329 63 15
zivilstandsamt@kriens.ch
www.kriens.ch

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

Eheschliessung in der Schweiz

Die Ehe zieht für die Eheleute besondere Rechte und Pflichten nach sich und verändert sowohl ihre persönliche wie auch wirtschaftliche Situation.

Voraussetzungen

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie müssen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein;
- Sie dürfen weder verheiratet noch in einer eingetragenen Partnerschaft leben;
- Sie dürfen weder in gerader Linie verwandt, noch Voll- oder Halbgeschwister sein;
- Sie dürfen die Ehe nicht ausschliesslich zum Zweck der Umgehung der Bestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern eingehen;
- Ausländische Brautleute müssen ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz bis und mit Zeitpunkt der Trauung nachweisen können;
- Die Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

Ehevorbereitungsverfahren

Für die Trauung reichen Sie bei einem Zivilstandsamt am Wohnsitz eines der Brautleute ein Gesuch ein. Bitte legen Sie dem Gesuch folgende Dokumente bei:

Schweizerische Staatsangehörige

- Kopie gültige Identitätskarte oder gültiger Pass (Original muss beim Ehevorbereitungsverfahren vorgelegt werden)
- Wohnsitzbestätigung (nur, wenn nicht in Kriens wohnhaft)

Ausländische Staatsangehörige

- Damit wir Sie kompetent und detailliert über die beizubringenden Dokumente und Unterlagen informieren können, bitten wir Sie, mit uns telefonisch Kontakt aufzunehmen. Bei Wohnsitz eines der beiden Verlobten im Ausland, ist das Gesuch bei der zuständigen Schweizerischen Vertretung einzureichen.

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

Das Ehevorbereitungsverfahren kann frühestens 3 Monate vor dem gewünschten Trauungstermin eingeleitet werden. Dazu ist eine persönliche Vorsprache beim Zivilstandsamt notwendig. Bitte vereinbaren Sie mit uns einen Termin.

Wollen Sie bei einem anderen Zivilstandsamt heiraten, können Sie die Ausstellung einer Trauungsermächtigung verlangen.

Ist eine sprachliche Verständigung zwischen den Brautleuten und der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten nicht gewährleistet, wird eine dolmetschende Person beigezogen. Diese wird durch uns organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten des Brautpaares.

Ehe für alle

Gleichgeschlechtliche Paare können ab dem 1. Juli 2022 heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln.

Neue eingetragene Partnerschaften können nicht mehr begründet werden. Bereits begründete Partnerschaften bleiben bestehen.

Paare, die durch eine nach altem Recht eingetragene Partnerschaft begründet haben, können die Umwandlung dieser Partnerschaft in eine Ehe beantragen. Diese Erklärung muss von beiden Partnerinnen oder Partnern persönlich beim Zivilstandsamt abgegeben werden. Auf Wunsch kann die Umwandlungserklärung im Trauungslokal in Anwesenheit von Zeugen anlässlich einer Zeremonie entgegengenommen werden.

Ort und Zeitpunkt der Trauung

Die zivile Trauung findet in einem amtlichen Trauungslokal statt. Die Trauung kann nach Mitteilung des Entscheids über das positive Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens innerhalb von drei Monaten stattfinden.

Die Trauung / Das Jawort

Die zivile Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilfähigen Zeuginnen oder Zeugen statt. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamtie fragt beide Brautleute einzeln, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Bejahen beide die Frage, wird die Ehe als geschlossen erklärt. Die Brautleute und die Trauzeuginnen oder Trauzeugen unterzeichnen anschliessend die Bestätigung der Eheschliessung. Im Anschluss wird dem Ehepaar ein Familienausweis als Bestätigung der Eheschliessung abgegeben.

Trauung in Kriens

Reservationen von Trauungsterminen können frühestens 1 Jahr vom Voraus entgegen genommen werden. Diese Reservationen sind nur provisorisch. Ein Trauungstermin kann erst definitiv vereinbart werden, wenn das Ehevorbereitungsverfahren erfolgreich abgeschlossen worden ist oder eine Trauungsermächtigung vorliegt.

In Kriens finden die Trauungen im Stadtratssaal «Fräkmünt» im Stadthaus zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Dienstag, Donnerstag:	09.00 Uhr - 11.00 Uhr
	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag:	10.00 Uhr - 16.00 Uhr

Ebenfalls besteht die Möglichkeit sich im Schloss Schauensee (www.schloss-schauensee.ch) trauen zu lassen. Über freie Termine und die Vorgehensweise für Reservationen informieren Sie sich doch bitte direkt beim Zivilstandsamt Kriens.

Gebühren

Das Zivilstandsamt erhebt gestützt auf die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen insbesondere für die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens, für die Durchführung der Trauung sowie für die abgegebenen Dokumente Gebühren und Auslagen.

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

Namensführung der Ehegatten

Der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht. Bei Wohnsitz im Ausland bestimmt sich das anwendbare Namensrecht nach den international privatrechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates. Eine ausländische Person hat die Möglichkeit, ihren Namen dem Heimatrecht zu unterstellen.

Nach Schweizerischem Recht stehen Ihnen folgende Möglichkeiten offen:

Person 1: Roth (Ledigname Roth) **Person 2: Brun (Ledigname Schwarz)**				
	Person 1	**Person 2**	**Kinder**	**ZGB Art. 160**
1	Roth	Brun oder Schwarz	Roth oder Schwarz	Abs. 1 und 3
2	Roth	Roth	Roth	Abs. 2
3	Schwarz	Schwarz	Schwarz	Abs. 2

ZGB Art. 160

1 Jeder Ehegatte behält seinen Namen
2 Die Verlobten können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.
3 Behalten die Verlobten ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Verlobten von dieser Pflicht befreien.

Wenn die Brautleute nichts unternehmen, behalten sie automatisch die bisher geführten Namen. Dies gilt auch für einen durch frühere Ehe erworbenen Doppelnamen (aufgrund der bis 31.12.2012 bestehenden Möglichkeit der Namensvoranstellung bei Eheschliessung).

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

Allianzname

Auch nach neuem Recht ist es möglich, einen sogenannten Allianznamen zu führen. Von Allianznamen spricht man, wenn man als amtlichen Namen ausschliesslich den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams führt (Roth oder Schwarz) und im Alltag mittels Bindestrich den Namen des anderen oder einen vor der Ehe geführten Namen (z.B. Ledignamen) anfügt (z.B. Roth-Schwarz oder Schwarz-Roth).

Der Allianzname ist aber kein amtlicher Name, das heisst, er wird nicht auf den Zivilstandsdokumenten ausgewiesen. Das Ausweisgesetz sieht hingegen nach wie vor die Möglichkeit vor, den Allianznamen im Pass oder auf der Identitätskarte einzutragen (Art. 2 Abs. 4 AwG)

Bürgerrecht

Die Eheschliessung hat keine Wirkung auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Das minderjährige Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

Stand: 1. Januar 2023